

Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom
27.10.2022**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl am 27.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl erfolgen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde www.eichstetten.de. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl, Hauptstraße 43, 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Darüber hinaus werden die öffentlichen Bekanntmachungen informatorisch im Amtsblatt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl (Nachrichtenblatt) veröffentlicht.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen weiterhin im Amtsblatt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl (Nachrichtenblatt). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der § 1 vorgeschriebenen Form, aus Gründen die die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie z.B. durch Aushang durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. Dezember 1987 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftliche oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eichstetten den 28. Okt. 2022



Michael Bruder
Bürgermeister

